

**Allgemeinverfügung des Unstrut-Hainich-Kreises vom 17.11.2021  
im Telegrammstil**

**2G-Regel (geimpft oder genesen) gilt ab dem 19.11.2021**

- **In geschlossenen Räumen für**
  - o Gaststätten (Innengastronomie)
  - o entgeltliche Übernachtung zu touristischen Zwecken
  - o körpernahe Dienstleistungen
  - o öffentliche Veranstaltungen, z. B. Spezialmärkte, Sportveranstaltungen, Tanzklubs u. ä.
  - o nichtöffentliche Veranstaltungen in Räumlichkeiten von Gaststätten und auch in anderen Räumen, wenn mindestens 15 Personen
  - o Angebote der Freizeitgestaltung, z. B. Museen
  - o Fitnessstudios, Schwimmbäder u. ä. Indoor-Sportangebote
  - o Reisebusveranstaltungen
  - o Prostitutionsstätten u. ä.
  - o Orchesterproben u. ä.
  
- **Außerhalb geschlossener Räume für**
  - o Gastronomie (Außengastronomie)
  - o öffentliche Veranstaltungen, z. B. Spezialmärkte, Sportveranstaltungen, Tanzklubs u. ä.
  - o nichtöffentliche Veranstaltungen in Räumlichkeiten von Gaststätten und auch in anderen Räumen, wenn mindestens 20 Personen
  - o Fitnessstudios, Schwimmbäder u. ä. Outdoor-Sportangebote

Ausnahmen für asymptomatische Kinder bis 6. Lebensjahr und Schüler, die am Testkonzept der Schule teilnehmen

Beschäftigte von 2G-Angeboten, die nicht geimpft oder genesen sind, sind verpflichtet, ein negatives Testergebnis vorzulegen, das hinreichend aktuell ist.

**3G-Regel (geimpft, genesen oder getestet) gilt ab dem 19.11.2021 für**

- körpernahe medizinisch, therapeutisch, pflegerisch oder seelsorgerisch notwendige Dienstleistungen
- Fahrschulen
- entgeltliche Übernachtung zu beruflichen u. ä. Zwecken

Ausnahmen für asymptomatische Kinder bis 6. Lebensjahr und Schüler, die am Testkonzept der Schule teilnehmen

**Personenobergrenzen für Veranstaltungen\* \*\***

- Öffentliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 1.000 Teilnehmenden sind untersagt.
- Öffentliche Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume mit mehr als 2.000 Teilnehmenden sind untersagt.
- Nichtöffentliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 Teilnehmenden sind untersagt.
- Nichtöffentliche Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume mit mehr als 100 Teilnehmenden sind untersagt.

**Erweiterte Pflicht zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckung / Gesichtsmaske**

- in Gedrängesituationen außerhalb geschlossener Räume im öffentlichen Raum, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann
- z. B. in Warteschlangen auf Märkten und an Bushaltestellen

\* Anzeigepflicht § 14 Abs. 1 Thür-SARS-CoV-2-IfSG-MaßnVO besteht weiterhin

\*\* Erlaubnisvorbehalt § 14 Abs.2 Thür-SARS-CoV-2-IfSG-MaßnVO besteht weiterhin